

# VORKAUFSRECHTSSATZUNG

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla in seiner Sitzung vom 22.03.2023 nachfolgende Satzung:

## **Satzung der Gemeinde Weinböhla über das besondere Vorkaufsrecht**

### **(VORKAUFSRECHTSSATZUNG)**

#### **§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Gemeinde Weinböhla steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die in § 2 genannten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung umfasst die Flurstücke 1758/8, 1758/10, 1758/11, 1759, 1760, 1777, 1780/1 der Gemarkung Weinböhla.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Weinböhla

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Weinböhla, den 23.03.2023

Ort, Datum

---

Siegel, Unterschrift Bürgermeister

Siegel

**Belehrung gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gem. §§ 10 Abs. 3 Satz 2-5, 16 Abs. 2, 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB:

Die Vorkaufsrechtssatzung wird im Rathaus der Gemeinde Weinböhlä, Rathausplatz 2, 01689 Weinböhlä, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Diese kann dort während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ausgehängt am: 27.03.2023

Abzunehmen am: 01.05.2023

Abgenommen am: